

Artikel 63

## Risikobeurteilung und Unterrichtung

(Art. 35 und 48 ArG)

- <sup>1</sup> Ein Betrieb mit gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten für Mutter und Kind nach Artikel 62 hat die Risikobeurteilung durch eine fachlich kompetente Person nach den Grundsätzen der Artikel 11a ff. der Verordnung vom 19. Dezember 1983<sup>1</sup> über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und den spezifischen Vorschriften über den Beizug von fachlich kompetenten Personen bei Mutterschaft vorzunehmen.
- <sup>2</sup> Die Risikobeurteilung erfolgt erstmals vor Beginn der Beschäftigung von Frauen in einem Betrieb oder Betriebsteil nach Artikel 62 und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen.
- <sup>3</sup> Das Ergebnis der Risikobeurteilung ist schriftlich festzuhalten, ebenso die vom Spezialisten der Arbeitssicherheit vorgeschlagenen Schutzmassnahmen. Bei der Risikobeurteilung sind zu beachten:
- die Vorschriften nach Artikel 62 Absatz 4;
  - die Vorschriften der Verordnung 3 vom 18. August 1993<sup>2</sup> zum Arbeitsgesetz; und
  - die Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.
- <sup>4</sup> Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Frauen mit beschwerlichen und gefährlichen Arbeiten über die mit der Schwangerschaft und der Mutterschaft in Zusammenhang stehenden Gefahren und Massnahmen rechtzeitig, umfassend und angemessen informiert sowie angeleitet werden.

### Absatz 1

Die Risikobeurteilung in Betrieben nach Artikel 62 ArGV 1 hat durch fachlich kompetente Personen nach Artikel 11a ff. der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zu erfolgen. Diese Arbeitsmediziner, Arbeitshygieniker und Sicherheitsingenieure müssen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen zur Durchführung einer Risikobeurteilung nach Artikel 4 und 5 der Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit. Die fachlich kompetente Person sorgt dafür, dass bei der Risikobeurteilung alle Fachbereiche kompetent abgedeckt werden. Das bedeutet, dass sich z.B. ein Arbeitshygieniker für Fragen der Arbeitsmedizin an einen Arbeitsmediziner oder eine Arbeitsmedizinerin wenden muss.

Dem Betrieb bzw. dem Arbeitgeber stehen zwei Wege offen: Er kann eine Risikobeurteilung spezifisch für seinen Betrieb vornehmen lassen, oder

er kann die Risikobeurteilung der entsprechenden Branche übernehmen. Diese Branchenlösung hat den Vorteil, dass die Risikobeurteilung für den einzelnen Betrieb weniger aufwendig und kostengünstiger ist. Auf der anderen Seite hat sie den Nachteil, dass allfällige Risiken, die sich nur im eigenen Betrieb zeigen, nicht erfasst werden. Stellt der Arbeitgeber Lücken im Risikodispositiv der Branchenlösung fest, müssen die betriebspezifischen Risiken nachbeurteilt werden.

### Absatz 2

Beschäftigt ein Betrieb Frauen im gebärfähigen Alter, ist eine Risikobeurteilung für die Mutterschaft möglichst rasch vorzunehmen, um konkreten Gefahren für Mutter und Kind frühzeitig vorbeugen zu können.

<sup>1</sup> SR 832.30  
<sup>2</sup> SR 822.113

Für etliche Branchen bzw. Tätigkeiten wird das Verfahren recht einfach sein, weil im Betrieb keine gefährlichen oder beschwerliche Arbeiten nach Artikel 62 ArGV 1 ausgeführt werden. Dann genügt es, die betroffenen Frauen entsprechend zu informieren und die von einer fachkompetenten Person festgestellten Sachverhalte aufzuzeichnen. Diese Feststellung darf aber nicht zu falschen Schlüssen führen, denn die übrigen Schutzbestimmungen für die Zeit der Mutterschaft sind selbstverständlich zu beachten und die Situation bezüglich gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten ist ständig zu überwachen. Sollten sich die Arbeitsbedingungen wesentlich ändern, ist erneut das Risiko zu beurteilen. Hat dagegen die Risikobeurteilung ein Gefahrenpotential nach Artikel 62 ArGV 1 ausgemacht, müssen die entsprechenden Schutzmassnahmen getroffen werden.

### **Absatz 3**

Das Ergebnis der Risikobeurteilung muss schriftlich festgehalten werden. Das gilt auch für die vorgeschlagenen Schutzmassnahmen. Diese Unterlagen sind sicher aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zu zeigen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. deren Vertretung im Betrieb haben das Anrecht, diese Unterlagen im Rahmen der Mitwirkung einzusehen (vgl. Abs. 4).

Für die Risikobeurteilung sind die Vorschriften nach Artikel 62 Absatz 4 ArGV 1 bzw. der Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft, der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz sowie der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten massgebend. Risikobeurteilung und Massnahmenpläne müssen jederzeit auf dem neusten Stand gehalten (Art. 6 ArG) und überprüft werden können.

### **Absatz 4**

Der Arbeitgeber hat Frauen bei der Arbeitsaufnahme vollumfänglich über vorhandene Gefahren und Risiken bezüglich Schwangerschaft und Mutterschaft zu informieren. Er hat dies in einer Weise zu tun, dass die betroffenen Frauen die Risiken abschätzen und die notwendigen Massnahmen verstehen können. Er leitet sie an, wie sie den Gefahren begegnen können und welche Schutzmassnahmen notwendig sind. Er kontrolliert die Anwendung der verlangten Schutzmassnahmen und setzt sie durch. In ihrem eigenen Interesse unterstützen die betroffenen Frauen den Arbeitgeber bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen (Art. 6 Abs. 3 ArG).